fulenbach
einwohnergemeinde

Schulzahnpflege-Reglement

Stand: 13. Dezember 2000

Gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und der Vollzugsverordnung vom 30. November 1945, sowie der Gesetzesänderung vom 25. Juni 1995.

Zweck

Art. 1 Die Schulzahnpflege bezweckt, mittels vorbeugender Massnahmen (Zahnprophylaxis) Kindern und Jugendlichen mit Sitz in unserer Gemeinde gesunde und intakte Zähne zu erhalten, um Zahnschäden und die damit verbundenen Folgen vermeiden zu helfen.

Zahnprophylaxis

Art. 2 Die Zahnpflege als vorbeugende Massnahme beginnt im Kindergarten, bzw. beim Schuleintritt und umfasst alle Kinder des Kindergartens und alle Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit. Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, des Schulzahnarztes bzw. der Schulzahnärztin***,** der Lehrkräfte und der Schulkommission. Letztere kann besonders ausgebildetes Personal mit der Zahnprophylaxis beauftragen.

Die Schulkommission erstellt, zusammen mit dem Schulzahnarzt, der Lehrerschaft und dem Prophylaxepersonal, ein Konzept für Zahnpflege und Zahnkontrolle.

Art. 3 Der Schulzahnarzt macht die ihm anvertrauten Kinder in seiner Praxis mit der individuellen Zahnpflege bekannt und informiert die Eltern und Lehrkräfte in geeigneter Weise über bestehende Zahnmängel, ihre Ursachen und Folgen.

Das Prophylaxepersonal vermittelt den ihnen anvertrauten Kindern ihr Wissen über Zähne, Zahnkrankheiten und Zahnpflege während der kollektiven Zahnprophylaxelektionen (finden während des normalen Unterrichts statt). Die Lehrkräfte unterstützen diese Arbeit in geeigneter Form während des normalen Schulunterrichtes.

Untersuchung und Behandlung

Art. 4 Der Schulzahnarzt untersucht die Kinder alljährlich einmal auf den Zustand ihrer Zähne. Die Untersuchung ist für Kinder vom letzten Kindergartenjahr bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit obligatorisch.

Behandlungsbedürftige Kinder werden nach erfolgtem Untersuch und sofern das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt von der Schulzahnpflegestelle zur Behandlung durch den Schulzahnarzt aufgeboten.

* im nachfolgenden Text wird die weibliche Form der Einfachheit halber weggelassen.

Der Untersuch findet während der ordentlichen Schulzeit statt; die nötigen Behandlungstermine sind nach Möglichkeit ausserhalb des Schulunterrichtes zu vereinbaren.

Eltern, die ihre Kinder durch einen privaten Zahnarzt behandeln lassen, haben dies der Schulzahnpflegestellenleiterin nach Erhalt des Behandlungsaufgebotes mitzuteilen.

Art. 5 Die Zahnbehandlung und -betreuung durch den Schulzahnarzt erstreckt sich

1. auf die **Prophylaxis**, nämlich

   a) auf den jährlichen Untersuch

   b) auf diagnostische Bite-Wing-Röntgenaufnahmen (Bissflügel-Röntgenaufnahmen) im Rahmen der kollektiven Prophylaxis einmal vor Entlassung aus der Schulpflicht, sofern notwendig und das betroffene Kind durch den Schulzahnarzt behandelt wird

   c) auf die Überwachung der Tätigkeit und die Aus- und Weiterbildung des Prophylaxispersonals in fachlicher Hinsicht

2. auf die **Behandlung,** nämlich

   a) auf konservierende Behandlungen

   b) auf chirurgische Eingriffe

   c) auf Parodontalbehandlung

   d) auf die der Behandlung dienender Röntgenbilder

   e) auf die kieferorthopädische Behandlung, sofern diese nicht durch einen Spezialisten (Kieferorthopäden SSO) vorgenommen wird.

Art. 6 In der Schule wird die kollektive Prophylaxis nach modernen Gesichtspunkten und Erkenntnissen der vorbeugenden Zahnpflege regelmässig betrieben. Dazu gehören:

1. die periodisch kontrollierte Zahnpflege (Zähneputzen) bis Ende der 6. Klasse der Primarschule

2. die Anwendung von Fluorlösungen oder entsprechende Pasten durch dafür ausgebildetes Personal

Finanzielles

Art. 7 Der Schulzahnarzt verpflichtet sich die ihm im Rahmen der Schulzahnpflege zur Behandlung zugewiesenen Kinder nach dem jeweils geltenden Schulzahnpflegetarif der Schweiz. Zahnärztegesellschaft SSO zu behandeln.

Art. 8 Der Schulzahnarzt wird für seine erbrachten Leistungen von der Gemeinde entschädigt. Er hat dieser spätestens einmal am Ende jedes Schulsemesters Rechnung zu stellen.

Art. 9 Die Kosten der Behandlung sind grundsätzlich von den Eltern zu tragen. Allfällige Beitragsleistungen der Gemeinde werden in einem gemeindeeigenen Regulativ festgelegt.

Art. 10 Bei der Wahl eines Privatzahnarztes übernehmen die Eltern sämtliche Kosten für die individuelle Prophylaxis und die Behandlung.

Art. 11 Nach erfolgter Behandlung der Kinder durch den Schulzahnarzt und Erhalt der Rechnung gem. Art. 8 stellt die Gemeindeverwaltung dem Inhaber der elterlichen Gewalt gem. Art. 9 Rechnung.

Art. 12 Gegen die Berechnung des Elternbeitrages kann innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden. Die Finanzverwaltung berichtigt Rechnungsfehler und leitet andersweitige Einsprachen an den Gemeinderat weiter.

Art. 13 In ausserordentlichen finanziellen Notlagen der Eltern kann der Gemeinderat, auf deren Gesuch hin, den Beitrag an die zahnärztlichen Kosten erhöhen.

Organisation, Leitung und Aufsicht

Art. 14 Organisation, Leitung und Aufsicht des Schulzahnpflegedienstes obliegt der Schulkommission.

Art. 15 Die Schulkommission schliesst mit dem Schulzahnarzt einen Vertrag ab, welcher dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 16 Der Schulkommission obliegt die Schaffung einer Schulzahnpflegestelle. Diese organisiert die praktische Schulzahnpflege und überwacht das allseitige Einhalten der erstellten Richtlinien. Die Schulzahnpflegestellenleiterin erstattet bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, Bericht an die Schulkommission.

Art. 17 Anstände zwischen Eltern und dem Schulzahnarzt werden in erster Instanz durch die Schulkommission, in zweiter Instanz durch den Gemeinderat entschieden.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Eltern, die ihre Kinder der durch dieses Reglement vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege und oder den Reihenuntersuchungen entziehen, können durch die zuständige Gemeindebehörde, nach erfolgloser Mahnung, von einer allfälligen Beitragsberechtigung gem. Regulativ ausgeschlossen werden. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, wenn das Gebiss des Kindes auf Kosten der Eltern vollständig saniert ist.

Art. 19 Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden und tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, rückwirkend auf den 01. August 2000 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 13. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
H. Kissling	E. Borner